Herr von Holst ist in der französischen Memoirenliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts bewandert; mit einiger Einschränkung darf man seinem berichtigenden Urtheil über die Bedeutung der vielgeschmähten auch von Chéruel noch nicht durchgängig in das rechte Licht gestellten Memoiren des Herzogs von St. Simon beipflichten; wie der Verfasser versichert, ist er seit einer Reihe von Jahren bemüht, die Geschichte Frankreichs unter Ludwig XIV bis in ihre letzten Gründe zu verfolgen und den unseres Erachtens nach nicht gerade schwierigen Beweis zu liefern, daß der Grundsatz unumschränktester Alleinherrschaft, auf welchem die Regierung Ludwigs XIV erbaut war, die wesentliche Schuld an allem Verderben trägt, welches über Frankreich hereingebrochen ist. Es würde dankenswerth sein, wenn schon diese Studie wenigstens den Anlauf genommen hätte, die culturfeindlichen Wirkungen nachzuweisen, welche von dem Despotismus Ludwigs XIV ausgegangen sind. In dieser Hinsicht wird sich Manches, was im Allgemeinen freilich bekannt und im Großen und Ganzen schon festgestellt ist, noch präciser verfolgen und ermitteln lassen. Aber die vorliegende ungestüme, mit unzähligen Schlagworten gepanzerte Discussion über das geistige Porträt Ludwigs des Despoten wird man keineswegs als einen Fortschritt der historischen Untersuchung bezeichnen dürfen. Weil der Verfasser des neuen Thatsächlichen wenig vorzubringen hat, so greift er zur Uebertreibung.

Bei einer sorgfältigeren Ermittlung und Feststellung des persönlichen Antheils, welcher Ludwig XIV bei den Reformen seiner ersten Regierungsperiode, bei der Anordnung der militärischen Operationen und bei der Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten eignet, würde Herr von Holst sich schwerlich zu dem resumirenden Endurtheil verstiegen haben, daß Ludwig XIV der Gewöhnlichsten Einer unter den gewöhnlichen Menschen, ohne hervorragenden Verstand, von schwachem Willen gewesen und daß mit dieser Charakteristik des Despoten das Räthsel seiner Regierung gelöst sei.

Nn.

Förstemann, Th., die direkten und indirekten Steuern historisch und kritisch beleuchtet. 8. 182 S. Nordhausen 1868.

Eine recht fleißige und sorgfältige, aber etwas schwerfällig geschriebene kleine Arbeit, welche die zahlreichen Begriffsbestimmungen der directen und indirecten Steuern einer Revision unterzieht und eine neue Be-

gründung des Unterschiedes dieser beiden Steuerarten versucht. Dieselben sollen „historisch und kritisch" in unserer Schrift beleuchtet werden; es mag daher eine Besprechung derselben auch an dieser Stelle gestattet sein. Der Verfasser theilt die bisherigen Definitionen in drei Gruppen. Die erste, zu welcher er außer einigen französischen Schriftstellern vorzugsweise J. G. Hoffmann, J. T. C. Lotz und Dieterici rechnet, legt ausschließlich Gewicht auf die Verschiedenheit der Merkmale, auf Grund deren die Finanzverwaltung eine Steuerpflicht feststellt. Der Verfasser ist durchaus einverstanden mit dem Bestreben, auf Grund solcher Merkmale eine Scheidung vorzunehmen; er verwirft nur die bisherigen Versuche als ungenügend. Insbesondere widerlegt er die bekannte Eintheilung von Hoffmann, wonach directe Steuern vom Besitz persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, indirecte von Handlungen erhoben werden. Unter der zweiten Gruppe faßt er die Definitionen zusammen, welche den Begriffsunterschied vom Standpunkt der Rechtswissenschaft festzustellen versuchen. Dahin gehört seiner Meinung nach auch die in Deutschland herrschende Ansicht, welche, wie er sich ausdrückt, auf die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen resp. Steuerträger Gewicht legt. Nun ist es ohne Zweifel die gewöhnliche Auffassung, daß directe Steuern von demjenigen erhoben werden, den man wirklich belasten will, während die indirecten ein Anderer an die Staatskasse entrichtet, als derjenige, welcher von ihnen eigentlich betroffen wird. Aber der Verf. versteht diese Ansicht nicht richtig, wenn er sie als eine vorzugsweise juristische bezeichnet und dadurch zu widerlegen glaubt, daß er nachweist, wie derjenige, welcher indirecte Steuern in die Staatskasse zahlt, dadurch nicht einen Rechtsanspruch an die Abnehmer der verzollten oder versteuerten Waaren erlangt. Die Schriftsteller, welche von vorschußweiser Entrichtung der indirecten Steuern sprechen, haben dabei nur die factische, wirthschaftliche Ueberwälzung der Steuern, nicht die rechtliche Vertretung der Consumenten durch den steuerzahlenden Kaufmann oder Fabrikanten im Sinn. Dagegen ist allerdings die Einwendung zutreffend, daß einerseits auch Steuern, die allgemein als directe bezeichnet werden, unter Umständen überwälzt werden können, andrerseits auch bei sogen. indirecten Steuern die Ueberwälzung unvollkommen geschehen oder gänzlich unterbleiben kann. Zur dritten Klasse rechnet der Verfasser die Versuche, vom Standpunkt der socialen Güterlehre aus die Begriffe directe und in-

directe Steuern zu bestimmen. Darunter versteht er alle die Definitionen, welche den Unterschied der beiden Steuerarten in den objectiven Merkmalen der Steuerfähigkeit finden. Nachdem er die allerdings sehr schwachen Versuche dieser Art vorgeführt, entwickelt er seine eigene Ansicht dahin, daß der Unterschied der beiden Gattungen in der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit sowohl der wirthschaftlichen Merkmale der Steuerfähigkeit, wie der rechtlichen der Steuerpflicht bestehe. Die sociale Güterlehre könne die Merkmale der Steuerfähigkeit für directe Steuern nur in den Güterquellen oder den daraus entspringenden, also originären Einnahmen, die für indirecte Steuern in der Vertheilung oder Verwendung der erzeugten Güter finden. Die erstern, sagt der Verfasser, gestatten einen unmittelbaren, die anderen lediglich einen mittelbaren Schluß auf Steuerfähigkeit. Vom Standpunkte des Finanzrechts dagegen werde man nur Merkmale für das Erkennen der Steuerpflicht aufsuchen. Auch diese lassen bei directen Steuern einen unmittelbaren, bei indirecten einen mittelbaren Schluß zu. Denn bei den ersten werde eine bestimmte Person ohne Weiteres als Steuerschuldner betrachtet, bei den letzteren müsse den Finanzbehörden noch der Eintritt eines besondern Umstandes dargethan sein, um dafür zu halten, daß die Steuerforderung existent geworden und sich zu ihr ein nun individuell gewordener Schuldner gefunden habe. Diese wirthschaftlichen Kriterien der Steuerfähigkeit und die juristischen der Steuerpflicht, meint der Verfasser weiter, decken sich entweder natürlich oder künstlich (?) und aus diesem doppelten Unterschiede der mittelbaren und unmittelbaren Merkmale der Steuerfähigkeit und Steuerpflicht erwachsen die zwei Steuergattungen, die in ihren Voraussetzungen und Folgerungen sehr verschieden sind. Zum Schluß versucht der Verfasser dann eine Classification der preußischen Steuern aus dem gegebenen Gesichtspunkt. — Obgleich diese Gedanken nicht ohne Scharfsinn entwickelt sind, so kann sich Referent doch nicht mit ihnen einverstanden erklären. Was die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit des Schlusses auf Steuerpflicht angeht, so ist nicht abzusehn, weßhalb derselbe nicht ebenso unmittelbar sein soll, wenn jemand eine Ladung Kaffee einführt, wie wenn jemand ein Gewerbe treibt, wenn jemand ein Grundstück erbt oder verkauft, wie wenn jemand ein Grundstück besitzt. In allen diesen Fällen betrachtet die Steuerbehörde die Steuerpflichtigen nicht „ohne Weiteres", sondern nur, nachdem „der Eintritt eines besonderen Umstands dargethan", als Steuerschuldner. Was dagegen den

Schluß auf Steuerfähigkeit angeht, so ließe sich vielleicht für alle Aufwand- und Consumtionssteuern eine größere Mittelbarkeit der Schlußfolgerung behaupten, als für Einkommen- und Ertragssteuern. Aber man würde sich von allem Sprachgebrauch entfernen, wenn man eine Steuer auf Dienstboten, Luxuswagen und Pferde oder eine Miethsteuer als indirecte bezeichnen wollte und doch sind diese Steuern ohne Zweifel Aufwandsteuern. Der herrschende Sprachgebrauch versteht nun einmal in Deutschland die Bezeichnung directe und indirecte Steuern von der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit der Heranziehung zu den Staatslasten mit Rücksicht auf die fehlende oder stattfindende Ueberwälzung durch den Verkehr. Dieser Gesichtspunkt gestattet nun allerdings keine ganz scharfe Unterscheidung der Steuern; aber wenn die Wissenschaft dies Merkmal zur Eintheilung nicht brauchen kann, so wird sie unseres Erachtens wohlthun, mit selbstständiger Eintheilung auch eine selbstständige Terminologie zu wählen. N.

Bonath, C. A., Das heilige römische Reich deutscher Nation. 8. 94 S. Osterburg 1868, G. Doeger.

Die vorliegende Schrift ist entstanden aus einer Reihe von Vorträgen, welche der Verf. vor Jahren auf Veranlassung von Sybels akademischer Rede über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit gehalten; er hat dieselben jetzt veröffentlicht, um dazu beizutragen, „manche unklare und falsche Vorstellung in Bezug auf das einheitliche Band, welches sich früher im Kaiserthume um das deutsche Volk geschlungen hat, zu klären und zu beseitigen und einer nüchternen und gerechteren Auffassung der jetzigen Lage der Dinge Platz zu machen". Der Verf. erhebt nicht den Anspruch, Neues zu liefern; in klarer und übersichtlicher Darstellung schildert er im Ganzen in Uebereinstimmung mit Sybel die Begründung, die Entwicklung, den Verfall der kaiserlichen Macht im Mittelalter; ein kurzes Schlußcapitel behandelt die Reformation und den Untergang des Kaiserthums. Jede Polemik ist grundsätzlich vermieden; auf „die deutsche Nation und das Kaiserthum" wird nirgends Bezug genommen; eben so wenig ist andererseits der Name Ficker genannt. pp.

Fontes Rerum Germanicarum, Geschichtsquellen Deutschlands, Herausgegeben von Joh. Friedrich Boehmer. Vierter Band. Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter. 4. LXXII u. 726 S. Stuttgart 1868, J. G. Cotta.

Dieser umfangreiche vierte Band der Böhmerschen Fontes erscheint